Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen (Hortgebührensatzung-HortGS)

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs.2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 513), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortkBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91) sowie des § 2 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen (HortBS) vom 28.05.2013 hat der Kreistag in der Sitzung am 28.05.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen.

§ 2 Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis Nordhausen erhebt von den Eltern für die Benutzung der Schulhorte eine angemessene Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten (Benutzungsgebühren) gemäß des § 5 der ThürHortkBVO. Durch diese Benutzungsgebühren werden die Gebührenschuldner in angemessener Weise unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung beteiligt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern der Kinder in Schulhorten; es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG.
- (2) Die Eltern sind Gesamtschuldner.
- (3) Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt.
- (4) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in den Schulhort aufgenommen wird.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (3) Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an den Landkreis Nordhausen (Kreiskasse) zu entrichten. Im Gebührenbescheid kann in Ausnahmefällen ein davon abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.
- (3) Die Zahlungen der Tagesgebühren für die Ferienbetreuung sind vor der Benutzung der Einrichtung an den Landkreis Nordhausen (Kreiskasse) zu entrichten.
- (4) Eine Zahlung der Gebühr direkt im Schulhort ist nicht zulässig.
- (5) Die Gebühren für die Benutzung des Schulhortes sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen oder aus ähnlichen Gründen geschlossen bleibt.
- (6) Für den Kalendermonat Juli eines jeweiligen Schuljahres, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Dies gilt nicht für Kinder, die den Hort nur in den Ferien besuchen.

§ 6 Grundlage der Benutzungsgebühren

- (1) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühren erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare, Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Ein zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern lebendes Kind, wird als Kind in beiden Haushalten berücksichtigt. Als Familie gilt auch die Pflegefamilie.
- (2) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, das den Schulhort besucht.

 Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu dem zu

berücksichtigenden Einkommen.

Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 7 Berechnung des Einkommens

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Liegen diese Einkünfte nicht vor, ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen sind pauschal und nach Maßgabe des Absatzes 2 abzusetzen:
 - 1. die zu entrichtende Einkommensteuer,
 - 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - 3. Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.
- (2) Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:

1. bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften 34 vom Hundert,

2. bei Beamtenbezügen 24 vom Hundert,

3. bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften 50 vom Hundert,

4. bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften 16 vom Hundert,

5. bei weder einkommensteuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Einkünften

5 vom Hundert.

Liegen beim Schuldner der Benutzungsgebühren neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 vom Hundert abgezogen.

Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden.

- (3) Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Absatz 1 Satz 1 oder 2 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbsersatzeinkommen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.
- (4) Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach den Absätzen 1 bis 3 durch zwölf geteilt wird. Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Liegt ein erforderlicher Einkommensteuerbescheid zum

Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die Festsetzung der Benutzungsgebühr der letzte Einkommensteuerbescheid. Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert zu erhöhen. Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird die Gebühr endgültig festgesetzt.

- (5) Das nach § 6 Absatz 2 zu berücksichtigende und nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 220 Euro zu reduzieren; bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei einer Änderung der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt.
- (6) Abweichend von Absatz 4 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Die Benutzungsgebühr wird zunächst vorläufig festgesetzt; ihre endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind dem zuständigen Schulträger unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Zuordnung zu den jeweiligen Einkommensgruppen nach Absatz 2 sind die nach § 6 Absatz 2 zu berücksichtigenden Einkommen maßgebend.
- (2) Die Gebühr beträgt bei einem monatlichem Einkommen nach § 7

1.	bis 1060 Euro		0,00 Euro
2.	1060 Euro	bis 1500 Euro	10,00 Euro
3.	1500 Euro	bis 2500 Euro	20,00 Euro
4.	über 2500 Euro		25,00 Euro.

(3) Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die Eltern, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, erfolgt die Zuordnung in die höchste Einkommensgruppe.

(4) Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort angemeldet ist, beträgt die Gebühr 2,00 Euro pro Tag.

§ 9 Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände

- (1) Die Anmeldung im Schulhort kann auch für eine regelmäßige Betreuung von nicht mehr als zehn Stunden in der Woche erfolgen. In diesem Fall ermäßigt sich die Gebühr nach § 8 Abs. 2 um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeit bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, außer Betracht. Bei Änderungen der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.
- (2) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die Gebühr nach den §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die Gebühr.
- (3) Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen
 - 1. zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - 2. zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - 3. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - 4. nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
 - ist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen von einer Beteiligung an den Betriebskosten befreit. Das Entfallen dieser Leistungen hat der Schuldner dem Schulträger unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Gebühr wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen. Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen keine Benutzungsgebühr erhoben. Satz 4 gilt für Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII entsprechend, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde.
- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühren nach § 8 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag für jedes den Schulhort besuchende Kind, um jeweils 25 vom Hundert je weiterem Kind der Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl der Kinder und der gleichzeitige Besuch der Einrichtungen nach Satz 1 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 10 Auskunftspflichten

- (1) Für die Einkommensermittlung sind dem Schulträger folgende Auskünfte von den Eltern zu erteilen:
 - Aufenthaltsdauer im Hort unter/über 10 Stunden/Woche.

- Aufenthaltsdauer während der Schulzeit oder ausschließlich in den Ferien,
- Angaben über Aufenthaltsort und Dauer des Kindes bei getrennt lebenden Eltern,
- Angaben zur Einkunftsart,
- Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Höhe des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei
 Fehlen dieses Einkommenssteuerbescheides der letzte Einkommenssteuerbescheid; bei getrennt lebenden Eltern, das Einkommen des Elternteils in dessen
 Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung der Familie
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder der Familie, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen
- Nachweis über den Bezug von Leistungen
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Nachweis über Leistungen nach §§ 33, 34 SGB VIII.

Erforderliche Nachweise sind jeweils vollständig in Kopie mit dem ausgefüllten Hortantrag einzureichen.

- (2) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht bzw. die gleichzeitig eine andere Einrichtung besuchen, sind dem Schulträger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Landkreis Nordhausen ist berechtigt, die der Beteiligung an den Betriebskosten zugrundeliegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jederzeit zu überprüfen; im Falle falscher oder unterlassener Angaben kann die Beteiligung an den Betriebskosten rückwirkend neu festgesetzt werden.
- (4) Zur Erfassung personenbezogener Daten wird auf § 5 der gültigen Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen (Hortbenutzungssatzung HortBS -) verwiesen.

§ 11 Festsetzung der Gebühren

Der Landkreis Nordhausen erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Nordhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in den Horten der staatlichen Grundschulen des Landkreises Nordhausen (Hortgebührensatzung HortGS) vom 20.09.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 31/2005 am 16.11.2005, außer Kraft.

Landkreis Nordhausen

Nordhausen, den 02.07.2013

Keller Landrätin